



2021

Tarifbestimmungen und Beförderungs- bedingungen















Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund

Gültig ab 1. August 2021

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH
Bahnhofstraße 2 · 55218 Ingelheim am Rhein
Servicenummer: 061 32/78 96 22
Fax: 061 32/78 96 29
www.rnn.info · info@rnn.info

Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

-  **DB Regio AG**
Regio Südwest · Am Victoria-Turm 2 · 68163 Mannheim · Tel. 0 18 05/19 41 95*
-  **DB Regio Bus Mitte GmbH**
Erhalstraße 1 · 55118 Mainz · Tel. 0 61 31/4 94 81 46
-  **ESWE Verkehrsgesellschaft mbH**
Gartenfeldstraße 18 · 65189 Wiesbaden · Tel. 06 11/45 02 24 50
-  **Rudolf Herz GmbH & Co. KG**
In der Hohl 21 · 55758 Sien · Tel. 0 67 88/3 50
-  **INGmobil GmbH**
Im Bahnhof 0 · 55218 Ingelheim · Tel. 061 32/71 60 90
-  **Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH**
VerkehrsCenter Mainz · Bahnhofplatz 6a · 55116 Mainz · Tel. 0 61 31/12 77 77
-  **ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH**
Erthalstraße 1 · 55118 Mainz · Tel. 0 61 31/4 97 50 22
-  **Stadtbus Bad Kreuznach GmbH**
Ringstraße 128a · 55543 Bad Kreuznach · Tel. 06 71/89 80 40
-  **Scherer Reisen Omnibus GmbH**
Hauptstraße 49 · 55490 Gemünden · Tel. 0 67 65/2 70
-  **Stadtwerke Bingen am Rhein, Verkehrsbetriebe**
Saarlandstraße 364 · 55411 Bingen am Rhein · Tel. 0 67 21/97 07 23
-  **Trans Regio – Deutsche Regionalbahn GmbH**
Beatusstraße 136 · 56073 Koblenz · Tel. 02 61/98 88-70 70
-  **VIO Verkehrsgesellschaft Idar-Oberstein mbH**
Hauptstraße 596 · 55743 Idar-Oberstein · Tel. 0 67 81/5 67 90
-  **vlexx GmbH**
Mombacher Straße 36 · 55122 Mainz · Tel. 0 67 31/9 99 27 27
-  **Westrich-Reisen GmbH**
Erzweilerstraße 16 · 55774 Baumholder · Tel. 0 67 83/9 95 00

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) – RNN-Tarif

1. Geltungsbereich	5
2. Tarifsysteem	6
3. Fahrpreis	6
4. Fahrkarten	7
5. Einzelfahrkarten	8
6. Mehrfahrtenkarten	8
7. Entfallen	8
8. Geltungsdauer	9
9. RNN-Tageskarten	9
10. Zeitkarten	10
11. Wochenkarten	11
12. Monatskarten	11
13. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr	11
14. 9 Uhr-Karten	13
15. Jahreskarten	14
16. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr	17
17. Zeitkarten für spezielle Zielgruppen	18
18. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten	20
19. Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr	21
20. Beförderung Schwerbehinderter	21
21. Beförderung von Tieren und Sachen	22
22. Beförderung von Landes- und Bundespolizeibeamt_innen sowie Bundeswehrosoldat_innen in Uniform	23
23. Inkrafttreten	23
Anlage 1: Verzeichnis der Linien und Strecken	24
Anlage 2: Anerkennung von Schienenfahrkarten der Deutschen Bahn AG	25
Anlage 3: Übergangsweise Anerkennung von Fahrkarten einzelner Verkehrsunternehmen	25
Preistafel	26
Anlage 4: Ein- und ausbrechende Linien und Strecken	28
Anlage 5: Anschlussfahrkarten	28
1. Anschlussfahrkarten zu Zeitkarten	28
2. Anschlussfahrkarten zu SemesterTickets (RNN-Anschluss-SemesterTicket)	29
Anlage 6: Besondere Tarifangebote im RNN	30
1. Besondere Tarifangebote	30
1.1. Stadtverkehr Ingelheim	30
1.2. Stadtverkehr Bingen	30

1.3. Stadtverkehr Bad Kreuznach, Idar-Oberstein.	30
1.4. Sondergebiete am Rand der Großwabe Mainz/Wiesbaden.	30
2. Besondere Fahrkarten/Fahrkartenregelungen.	30
2.1. KombiTicket.	30
2.2. KongressTicket.	32
2.3. FRITZ.	32
2.4. Autofasten-Ticket.	34
2.5. Anerkennung Ingelheim-Pass.	34
Anlage 7: Kooperation mit den Rheinfähren.	35
1. Gegenstand der Kooperation.	35
2. Tarifgebiet.	35
3. Anerkennung der Verbund-Fahrkarten im Fährbetrieb. ...	35
4. Anerkennung von Fährfahrkarten in den Verkehrsverbänden.	36
5. Gültigkeit der Verbund-Fahrkarten.	36
6. Gültigkeit der Fährfahrkarten.	36
7. Rechtsbeziehung.	36
Anlage 8: Umwegfahrten.	37

Gemeinsame Beförderungsbedingungen

der Verkehrsunternehmen im RNN

§ 1 Geltungsbereich.	38
§ 2 Anspruch auf Beförderung.	38
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.	39
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.	39
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen.	41
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten.	41
§ 7 Zahlungsmittel.	42
§ 8 Ungültige Fahrkarten.	43
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.	43
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.	44
§ 11 Beförderung von Sachen.	45
§ 12 Beförderung von Tieren.	46
§ 13 Fundsachen.	46
§ 14 Haftung.	47
§ 15 Verjährung.	47
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen.	47
§ 17 Fahrgastrechte.	48
§ 18 Gerichtsstand.	49

Anlagen zu den gemeinsamen

Beförderungsbedingungen des RNN

(Anlagen zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme.	50
Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Tretrollern. ...	51

Gemeinsame Tarifbestimmungen

der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) – RNN-Tarif

1. Geltungsbereich

1.1. Geltungsbereich des Verbundtarifes des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes (RNN), dessen räumliche Abgrenzung in dem jeweils gültigen Wabenplan dargestellt ist (RNN-Verbundgebiet). Besonderheiten hierzu sind in Punkt 1.2 und 1.3 aufgeführt. Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs (Produktklasse C: IRE, RE, RB, S); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

Sie gelten nicht in Ruftaxiverkehren; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

1.2. Übergangsbereich Mainz/Wiesbaden

Der Übergangsbereich Mainz/Wiesbaden umfasst die Großwabe 300 inklusive des Sondertarifgebiets Ebersheim (901). Für Fahrkarten mit Start und Ziel nur innerhalb der Großwabe 300 (Mainz/Wiesbaden) gilt der Tarif des Rhein-Main-Verkehrsverbundes. Für Fahrkarten aus dem restlichen RNN-Tarifgebiet in die Großwabe 300 und umgekehrt gilt der RNN-Tarif. Im RNN-Tarif wird die Großwabe 300 als 2 Waben gezählt.

Für Fahrkarten aus dem Sondertarifgebiet Ebersheim (901) nur in Richtung oder über Wabe 312 wird dieses Sondertarifgebiet nur als eine Wabe gezählt. Für Fahrten nur innerhalb des Sondertarifgebietes Ebersheim gilt unverändert der RMV-Tarif.

1.3. Übergangsbereich Alzey/Worms

Der Übergangsbereich Alzey/Worms ist im Wabenplan farblich abgegrenzt dargestellt. Er umfasst die Waben 350 (außer Albig), 360, 361, 362, 364, 370, 372, 374, 375, 377, 380, 381, 383.

Für Fahrkarten mit Start und Ziel nur innerhalb des Übergangsbereiches Alzey/Worms gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN). Für Fahrkarten aus dem restlichen RNN-Tarifgebiet in diesen Übergangsbereich und umgekehrt gilt der RNN-Tarif.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabennummern.

3. Fahrpreis

3.1. Fahrpreisermittlung

Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind.

Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt.

Wird eine Tageskarte auf einer Tarifgrenze gelöst, ermittelt sich die Ausgangswabe danach, in welche Wabe die erste Fahrt führt.

Werden 10 oder mehr Waben durchfahren und nach RNN-Tarif gelöst, so ist die Fahrkarte, sofern nicht gesondert geregelt, für das gesamte RNN-Gebiet inklusive der unter Punkt 1 genannten Übergangsbereiche als Netzkarte gültig. Beim Lösen einer Zeitkarte der Preisstufe 10 kann auch anstatt der Wabennummern „RNN-Verbundnetz“ bzw. „Netz“ eingetragen werden.

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind in Anlage 8 Umwegfahrten geregelt.

3.2. Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabennummern (sog. Überwaben) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenanzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

3.3. Ein-/ausbrechender Verkehr in der Großwabe Mainz/Wiesbaden

Für den Verkehr aus oder nach Großwaben werden für die Großwabe immer zwei Waben berechnet.

3.4. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrkartenregelungen aufgeführt.

Bei Kindergruppen (z. B. Kindergartengruppen) ist auch für Kinder ab 3 Jahren ein Fahrpreis zu entrichten. Für Kindergartengruppen siehe auch 9.3. „Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen“.

4. Fahrkarten

Fahrkarten des Verbundtarifs sind:

4.1. Regelfahrkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte BahnCard
- Mehrfahrtenkarte

4.2. Regelfahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- RNN-Single-Tageskarte für eine Person
- RNN-Gruppen-Tageskarte für Gruppen von bis zu 5 Personen

4.3. Zeitfahrkarten

- Wochenkarte für Jedermann
- Wochenkarte im Ausbildungsverkehr
- Monatskarte für Jedermann
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr
- 9 Uhr-Monatskarte
- Jahreskarte für Jedermann
- Jahreskarte im Ausbildungsverkehr
- Jahreskarte 9UhrAbo extra
- Ertragsgesicherte Gruppen(halb)jahreskarte (z. B. JobTicket, SemesterTicket)

4.4. Besondere Tarifangebote

Besondere Tarifangebote gemäß Anlage 6.

5. Einzelfahrkarten

5.1. Gültigkeit von Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrkarten ist unzulässig.

5.2. Anerkennung der BahnCard im RNN

Im RNN werden alle BahnCard-Produkte zum Erwerb ermäßigter Einzelfahrkarten anerkannt. Das Vorliegen einer BahnCard berechtigt den Inhaber zum Lösen einer ermäßigten Einzelfahrkarte BahnCard für Erwachsene und Kinder. Einzelfahrkarten BahnCard sind nur in Verbindung mit der BahnCard gültig.

6. Mehrfahrtenkarten

Es werden nur fünf unentwertete Mehrfahrtenkarten (Abschnitte) bzw. Stückzahlen eines Mehrfachen von fünf zusammen ausgegeben. Einzelne Abschnitte dürfen nicht verkauft werden.

Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt und gilt nur für eine Person innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitsraumes (Wabenzahl). Er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten. Die Entwertung ist nur an den entsprechenden Entwertern innerhalb des Gültigkeitsbereiches des RNN-Verbundtarifs möglich. Bei nachweislichen Defekten des Entwertern ist der Abfahrtsort, das Datum und die Abfahrtszeit entsprechend unauslöschlich vor Fahrtantritt durch den Kunden aufzubringen (gilt nur für Fahrten mit Schienenfahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen). Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Abschnitte ist unzulässig. Eine Erstattung für Nichtausnutzung findet nicht statt. Bei Preisänderungen gelten die Abschnitte noch sechs Monate nach dem Tag der Preisänderung weiter.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten nach Absatz 5.

7. Entfallen

8. Geltungsdauer

Regelfahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl gelten ab Entwertung

in der Preisstufe 1, 2, 21, 31, 41	90 Minuten
in den Preisstufen 23, 3, 4 und 5	180 Minuten
in den Preisstufen 6 bis 8	240 Minuten
in den Preisstufen 9 bis 10	300 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umstiegszeiten auf den nächsten Anschluss, Verspätungen) erlaubt.

9. RNN-Tageskarten (Single- bzw. Gruppen-Tageskarten)

9.1. Allgemeine Bestimmungen

- Die RNN-Single-Tageskarte ist gültig für eine Person.
- Mit einer RNN-Gruppen-Tageskarte können Gruppen von bis zu 5 Personen fahren. Kinder ab 3 Jahren zählen dabei als 1 Person.

Die RNN-Tageskarten werden für alle Preisstufen und für das Verbundnetz (Preisstufe 10) gem. Preistafel ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte ausgegeben worden ist.

9.2. Geltungsdauer

Die RNN-Single- und Gruppen-Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am eingetragenen Geltungstag vom Zeitpunkt der Ausgabe bis zum Betriebsschluss (4.00 Uhr des folgenden Tages).

9.3. Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen

Handelt es sich bei der Gruppe um eine Kindergartengruppe, so kann diese mit einer entsprechend der Wabenzahl gelösten Gruppen-Tageskarte mit jeweils maximal 15 Personen, davon höchstens 5 Betreuer, fahren. Kinder jeden Alters zählen hier als 1 Person. Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung des Kindergartens, welche

- Name und Sitz der Einrichtung,
- Unterschrift der Kindergartenleitung
- sowie Angaben des Reisedatums beinhaltet.

Die Fahrt sollte beim entsprechenden Verkehrsunternehmen eine Woche vorher angemeldet werden.

9.4. Anmeldung von Gruppenfahrten

Die Fahrt mit größeren Gruppen (ab 10 Personen) sollte zur Sicherung der Beförderung mindestens drei Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

9.5. Benutzung der 1. Klasse

Bei der Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Absatz 19 der Tarifbestimmungen zu lösen.

10. Zeitkarten

10.1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Zeitkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Für Großwabern kann anstelle der Wabennummern der Stadtname eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Zeitkarten zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

Beim Lösen einer Zeitkarte der Preisstufe 10 wird anstatt der Wabennummern „RNN-Verbundnetz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

10.2. Entfallen

10.3. Benutzungsberechtigung

Die rechtmäßige Benutzung von Zeitkarten, die nicht übertragbar sind, ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

10.4. Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt. Für Zeitkarten, die im Abonnementverfahren ausgegeben werden, findet eine Anpassung der Abbuchungsbeträge statt.

Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Änderung der monatlichen Abbuchungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

10.5. Mitnahmeregelung bei Zeitkarten

Für ausgewählte Zeitkarten besteht folgende Mitnahmeregelung: Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum folgenden Tag 4.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz ganztägig berechtigten ausgewählte Zeitkarten zur Mitnahme von 4 weiteren Personen oder einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern bis einschließlich 14 Jahre ohne Aufpreis.

11. Wochenkarten

Wochenkarten gelten in dem auf der Karte angegebenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.

Es gilt die Mitnahmeregelung für Zeitkarten gemäß 10.5.
Wochenkarten sind übertragbar.

12. Monatskarten

Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

Es gilt die Mitnahmeregelung für Zeitkarten gemäß 10.5.

Monatskarten sind übertragbar.

13. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr

13.1. Ausgabe an bestimmte Personengruppen

Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

(1) Berechtigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;

- b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe „a“ fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler;
- e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- h) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten;

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen von den in Absatz 1 genannten Personen nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis h geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der ausbildenden Person, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

13.2. Gültigkeit

Wochenkarten und Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig und sind nicht übertragbar. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zeitkarte ist vom Inhaber mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben.

Der Gültigkeitszeitraum der Fahrkarte ergibt sich aus Absatz 11. (Wochenkarte) bzw. Absatz 12. (Monatskarte). Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

Der Übergang in die 1. Klasse im Schienenverkehr ist nicht gestattet.

14. 9 Uhr-Karten

9 Uhr-Karten gelten nur für Fahrten montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags (in Rheinland-Pfalz) ganztägig.

14.1. 9 Uhr-Monatskarten

9 Uhr-Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

Es gilt die Mitnahmeregelung für Zeitkarten gemäß 10.5.

Die 9 Uhr-Monatskarte ist übertragbar.

14.2. 9UhrAbo extra-Jahreskarte

14.2.1. Allgemeine Regelungen:

Die Jahreskarte 9UhrAbo extra ist eine persönliche Jahreskarte mit Lichtbild ohne Mitnahmeregelung, die für 3 Geltungsbereiche ausgegeben wird:

Geltungsbereich 1: bis zu 2 Preisstufen

Geltungsbereich 2: bis zu 4 Preisstufen

Geltungsbereich 3: ab 5 Preisstufen (Netzwerk)

Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte ausgegeben worden ist (Startwabe). Ausgehend von dieser Startwabe ist sie entsprechend der jeweils gelösten Preisstufe in alle Richtungen gültig, sofern ein direkter Linienweg vorhanden ist.

Die entsprechenden Preise je Geltungsbereich ergeben sich aus der aktuellen Preistafel. Das Ticket ist sowohl im Barverkauf als auch im Jahresabo erhältlich.

14.2.2. Vorzeitige Kündigung der Jahreskarten

Wird die 9UhrAbo extra-Jahreskarte vor Ablauf eines Jahres gekündigt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 15.3.2 sinngemäß. Dabei wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem entsprechenden 9 Uhr-Monatskarten-Preis für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Für den Geltungsbereich 1 ist dies der 9 Uhr-Monatskartenpreis für Preisstufe 2, für den Geltungsbereich 2 der 9 Uhr-Monatskartenpreis für Preisstufe 4 und für den Geltungsbereich 3 der 9 Uhr-Monatskartenpreis für Preisstufe 10 (Netz).

15. Jahreskarten

15.1. Allgemeine Regelungen

Ausgegeben werden übertragbare Jahreskarten in 12 Monatsabschnitten sowie persönliche Jahreskarten mit Lichtbild.

Die Karten können bei bestimmten Verkehrsunternehmen sowohl bar (Jahresbetrag) als auch im Abonnement bezogen werden.

Es gilt die Mitnahmeregelung für Zeitkarten gemäß 10.5.

15.2. Barverkauf

Jahreskarten können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Es werden 12 Monatsfahrkarten bzw.

die persönliche Jahreskarte zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Eine Nacherhebung bei Tarifanpassungen findet nicht statt.

Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

15.3. Abonnementbestimmungen

15.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Jahreskarten werden im Abonnementverfahren ausgegeben, sofern ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat und Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorgelegt wird. Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden. Vertragspartner ist der im Bestellschein angegebene Kontoinhaber. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushängung der Fahrkarte zustande. Es werden 12 Monatsfahrkarten zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel.

15.3.2. Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 15. des Monats erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und einer allgemeinen Monatskarte bzw. 9 Uhr-Monatskarte (siehe Absatz 14.2.2.) für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr fortlaufend am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben. Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

15.3.3. Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine fristgemäße Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkanntem SEPA-Lastschriftverfahren, widerrufenem SEPA-Lastschriftmandat, so kann das Verkehrsunternehmen nach vergeblicher schriftlicher Zahlungsaufforderung kündigen. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrkarten ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Absatz 15.3.2.) gelten analog.

15.3.4. Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung/ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 15. des Vormonats zu erteilen und einzureichen.

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

15.3.5. Haftung

Der Kontoinhaber haftet als Vertragspartner für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

15.4. Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

16. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr

16.1. Allgemeine Regelungen

Es werden persönliche Jahreskarten (nur über Schulwegkostenträger) oder Abonnements an Personen ausgegeben, die die Voraussetzungen nach Absatz 13.1. erfüllen. Die Voraussetzungen sind durch eine Kundenkarte Ausbildung oder eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstätte beim Kauf bzw. bei der Beantragung der Jahreskarte nachzuweisen.

Die Abonnements im Ausbildungsverkehr werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben.

Der Übergang in die 1. Klasse im Schienenverkehr ist nicht gestattet.

16.2. Barverkauf

Es gelten die Bedingungen aus Absatz 15.2.

16.3. Abonnement

Das Abonnement gilt ein Jahr. Es ist jährlich neu zu beantragen. Ansonsten gelten die Abonnementbedingungen aus Absatz 15.3.

16.4. Schulwegkostenträger

16.4.1. Allgemeine Bestimmungen

Werden für Schüler allgemein bildender oder berufsbildender Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen, wird die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarten in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt. Der Vertrag ist mit dem Unternehmen zu schließen, das die Beförderung vom Wohnort (ggf. Stadtteil) betreibt. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf automatisch, wenn er nicht von einem der Vertragspartner drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres gekündigt wird. Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, gelten ohne gesonderten Berechtigungsausweis. Sie werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben. Schülerjahreskarten werden für einen Gültigkeitszeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres ausgestellt.

16.4.2. Ausgabe, Abrechnung

Für Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, sind die monatlichen Zahlungen in Höhe des Abonnementpreises an das Verkehrsunternehmen zu leisten, mit dem der Vertrag nach Absatz 16.4.1. besteht. Dieses Verkehrsunternehmen ist Ausgabestelle im Sinne der Beförderungs- und Tarifbestimmungen.

Beginnt der Bezug einer Schülerjahreskarte über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Fahrkarte bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, der monatliche Abonnementpreis zugrunde gelegt.

Die sonstigen Bestimmungen für Jahreskarten im Ausbildungsverkehr und zum Abonnementverfahren gelten analog. Bei der Kündigung einzelner Karten findet eine Rückberechnung auf Monatskartenbasis nicht statt.

17. Zeitkarten für spezielle Zielgruppen

17.1. JobTicket

JobTickets können für die Angehörigen von Gruppen ausgegeben werden, die alle einer Firma (inkl. eventueller Tochterfirmen) oder Institution angehören.

Die Gruppe soll mindestens 100 Mitglieder umfassen. Näheres wird in einem Vertrag mit dem Besteller (Firma, Institution) geregelt, welcher die Zahlung eines pauschalen Grundbetrages pro Gruppenmitglied/Beschäftigten und die fakultative Ausgabe des Job-Tickets regelt. Der Besteller haftet für den zu entrichtenden Grundbetrag gesamtschuldnerisch.

Für den Bearbeitungsaufwand der Ticketausgabe kann dem Job-Ticket-Nutzer eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Rahmenvertrag mit dem Besteller geregelt wird. Die Bearbeitungsgebühr fällt zum Beginn des Teilnahmeverhältnisses an, danach jährlich im 12-Monats-Rhythmus.

17.1.2 Gültigkeit

Beim JobTicket handelt es sich um eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte als monatliches Abonnement, welche ab dem Kalendermonatsersten um 0 Uhr bis zum Kalendermonatsletzten um 24 Uhr gültig ist. JobTickets gelten für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet des RNN inklusive der unter Punkt 1 genannten Übergangsbereiche.

Es gilt die Mitnahmeregelung für Zeitkarten gemäß 10.5.

17.1.3. Dauer und Beendigung der Teilnahme am JobTicket

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses beträgt für den nutzungsberechtigten Kunden einen Kalendermonat. Das Teilnahmeverhältnis verlängert sich automatisch um einen weiteren Kalendermonat, sofern der Kunde nicht bis zum 15. des aktuellen Monats aktiv widerspricht.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Teilnahmeverhältnisses ist nicht zulässig.

Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Fahrgast bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis eines oder mehrere neue Ticketmedien.

Ein Widerspruch der automatischen Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses ist nur dann gültig, wenn entweder die aufgedruckte Gültigkeit der bereits ausgegebenen Ticketmedien im letzten Teilnahmemonat endet oder der Kunde alle noch gültigen Ticketmedien bis zum Ende des letzten Teilnahmemonats an die Ausgabestelle zurückgegeben hat. Eine verspätete Rückgabe ver-

schiebt die Wirkung des Widerspruchs auf jenen Monat, in dem die Rückgabe erfolgte.

Scheidet der JobTicket-Nutzer aus der bestellenden Gruppe (Firma, Tochterfirma, Institution) aus, so endet sein Teilnahmeverhältnis zum nächstmöglichen Monatsende. Eine verspätete Rückgabe der Ticketmedien zieht in diesem Fall eine Nachberechnung zum aktuell gültigen Monatspreis der Jahreskarte im Abonnementverfahren (Preisstufe Verbundnetz) nach sich.

Wird der Vertrag zwischen dem Besteller und dem RNN gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des JobTickets für alle Gruppenmitglieder/Beschäftigten mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

Im Übrigen gelten im Verlustfall die für persönliche Jahreskarten maßgebenden Tarifbestimmungen

17.2. SemesterTicket

Der RNN kann durch Abschluss eines Vertrages Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen das Recht zur Nutzung der im Geltungsbereich des RNN verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel einräumen. Dabei wird der für das Semester geltende Studierendenausweis in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der entsprechende Studiausweis als Chipkarte mit Lichtbild als Fahrkarte (SemesterTicket) anerkannt. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Die Höhe des für die Inanspruchnahme der Beförderungsleistungen zu entrichtenden Entgeltes wird im Vertrag vereinbart. Ein Fahrpreis wird auf dem SemesterTicket nicht ausgewiesen. Eine Erstattung wegen ganz oder teilweise nicht genutzter Fahrkarten wird nicht gewährt.

RNN-SemesterTickets gelten im gesamten Verbundgebiet des RNN, inklusive der unter Punkt 1 genannten Übergangsbereiche.

18. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

18.1. Verlust

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Persönliche Jahreskarten werden – sofern nicht anders geregelt – einmalig ersetzt; gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird ein einzelner Monatsabschnitt, gegen eine Gebühr von 40,00 Euro werden alle Monatsabschnitte bzw. die Gesamtjahreskarte ersetzt.

18.2. Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Fahrkarten

Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Zeitkarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8,00 Euro ersetzt.

19. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Regelfahrkarten ist je Person ein Zuschlag zu lösen. Zwei Kinder (siehe Absatz 3.4.) gelten bei der Zuschlagsberechnung als eine Person. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel. Maßgebend für die Preisstufe der Zusatzkarte ist die bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Zeitkarten ist der in der Preistafel genannte Aufschlag zu entrichten.

Für die jeweiligen Aufschläge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Fahrkartenart analog. Die Mitnahmeregelungen für Zeitkarten finden auch bei den 1. Klasse-Zeitkarten Anwendung.

20. Beförderung Schwerbehinderter

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

20.1. Voraussetzung

Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises und eines Beiblatts mit gültiger Wertmarke.

20.2. Geltungsbereich

Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Gemeinschaftstarif des RNN einbezogenen Strecken und Linien gewährt. Innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wird die unentgeltliche Beförderung in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs in der 2. Klasse gewährt.

20.3. Nutzung der 1. Klasse

Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen "1. Kl." und einer gültigen Wertmarke können die 1. Klasse unentgeltlich benutzen. Ohne gültige Wertmarke kann in diesem Fall nur die 2. Klasse unentgeltlich benutzt werden.

Andere Ausweise, die freie Fahrt erlauben, berechtigen nicht zur Benutzung der 1. Klasse. In diesem Fall muss ein regulärer RNN-Fahrschein und eine Zusatzkarte 1. Klasse erworben werden.

20.4. Begleitpersonen

Soweit im Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen „B“), hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke (in diesem Fall muss der Ausweisbesitzer einen regulären Fahrschein lösen, die Begleitperson fährt kostenlos mit). Voraussetzung ist, dass es sich um eine geeignete Begleitperson handelt, die in der Lage ist, die notwendige Hilfe und Unterstützung zu leisten (andere behinderte Menschen mit Merkzeichen „B“ gelten nicht als Begleitperson).

20.5. Rollstuhl/Gehhilfe/Gepäck

Reisegepäck, Rollstühle (mitgeführte Krankenfahrstühle) und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden im Rahmen der allgemeinen Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmer kostenlos befördert, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.

21. Beförderung von Tieren und Sachen

21.1. Hunde

Hunde werden kostenfrei befördert, soweit sie von einem Fahrkarteninhaber begleitet werden. Ein Fahrkarteninhaber kann nur einen Hund mitnehmen, für jeden weiteren Hund ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Mitfahrende im Rahmen von Mitnahmeregelungen gelten nicht als Fahrkarteninhaber in diesem Sinne.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbestimmungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Blindhunde, die einen Blinden begleiten, werden in jedem Fall unentgeltlich befördert.

21.2. Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden (s. hierzu auch Anlage 1 zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RNN).

In den übrigen Zeiten ist eine Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu lösen. In Bussen, die erweiterte Fahrradkapazitäten wie z.B. der RegioRadler anbieten, kann für die Fahrradmitnahme ein Zuschlag bzw. eine Reservierungsgebühr erhoben werden.

21.3. Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden. Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) richtet sich nach den Tarifbestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

21.4. Elektrische Tretroller

E-Tretroller können im Rahmen der Beförderungsbedingungen im zusammengeklappten Zustand in den Verbundverkehrsmitteln unentgeltlich mitgenommen werden (s. hierzu auch Anlage 2 zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RNN).

22. Beförderung von Landes- und Bundespolizeibeamt_innen sowie Bundeswehrsoldat_innen in Uniform

Landes- und Bundespolizeibeamt_innen in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich befördert. In den Zügen gilt dies nur in der 2. Klasse. Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

Aktive Soldat_innen der Bundeswehr in Uniform werden in allen Nahverkehrszügen im RNN in der 2. Klasse unentgeltlich befördert. Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung sind neben dem Tragen der vollständigen Uniform, die Vorlage und Aushängung (auf Verlangen) des persönlichen Truppenausweises sowie die Legitimation mittels einer für die jeweilige Fahrt über das Buchungsportal der Bundeswehr gebuchte, relationsbezogene Fahrkarte.

23. Inkrafttreten

Der Verbundtarif für den Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) gilt seit 01.08.1999.

Anlage 1

Verzeichnis der Linien und Strecken

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der RNN-Verbundtarif in allen Nahverkehrszügen der DB AG, der Trans Regio – Deutsche Regionalbahn GmbH, der vlexx GmbH sowie allen Linien nach § 42 PBefG:

- DB Regio Bus Mitte GmbH
- INGmobil GmbH
- Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
- Rudolf Herz GmbH & Co. KG
- Scherer Reisen Omnibus GmbH
- Stadtbus Bad Kreuznach GmbH
- Stadtwerke Bingen am Rhein
- VIO Verkehrsgesellschaft Idar-Oberstein mbH
- Westrich-Reisen GmbH

Auf allen Linien nach § 42 PBefG des folgenden Verkehrsunternehmens wird der Verbundtarif innerhalb des Verbundraumes anerkannt:

- Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH, (Linie 230)

Der RNN-Verbundtarif gilt ebenfalls für Fahrten zwischen dem RNN-Verbundgebiet und dem Gebiet des Verkehrsverbundes Mainz/Wiesbaden (VMW) in allen Nahverkehrszügen der DB AG, der Trans Regio – Deutsche Regionalbahn GmbH und der vlexx GmbH sowie allen Linien nach § 42 PBefG von:

- DB Regio Bus Mitte GmbH
- ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
- ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH

Anlage 2

Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG

Im Geltungsbereich des RNN-Verbundtarifes werden folgende Fahrkartengattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrkartengattung Fahrpreismäßigung	Anerkannt bei folgenden Verkehrsunternehmen
BahnCard 100	DB, Trans Regio, ORN, DB Regio Bus Mitte GmbH, vlexx
Großkundenrabatt und Firmenabonnement	DB, Trans Regio, vlexx
Militärfahrkarten (einschließlich Fahrkarten für Einberufungsreisen), Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von Bundeswehr	DB, Trans Regio, vlexx: nur für Fahrten auf Schienenstrecken in den RNN hinein und aus dem RNN heraus
Fahrkarten des DB Fernverkehrs	DB, Trans Regio, vlexx
Schönes-Wochenende-Ticket	DB, Trans Regio, vlexx
Rheinland-Pfalz-Ticket	Bei allen Verkehrsunternehmen im RNN innerhalb von Rheinland-Pfalz und im Stadtverkehr Wiesbaden
Quer durchs Land-Ticket	DB, Trans Regio, vlexx
Bundeswehr-Ticket gem. Abs. 22	DB, Trans Regio, viexx

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bestimmungen des Militärtarifs bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Anlage 3

Übergangsweise Anerkennung von Fahrkarten einzelner Verkehrsunternehmen

Im Geltungsbereich des RNN-Verbundtarifes werden folgende Fahrkartengattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrkartengattung Fahrpreismäßigung	Anerkannt bei
Bestätigung der Stadt Ingelheim zur kostenfreien Mitfahrt für Schulklassen u. ä.	Stadtverkehrslinien 611, 612, 613, 614, 618, 619
Stadtteilarif Bingen (Einzelfahrkarten)	Stadtwerke Bingen Zur Fahrt innerhalb eines Stadtteiles

Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

A. Einzelfahrkarten, Tages- und Gruppenkarten

Preis- stufe	Einzelfahrkarte		Einzelfahrkarte BahnCard		Mehrfahrtenkarte ¹		Single- Tages- karte ²	Gruppen- Tages- karte ³
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder		
21*	1,70	1,05	1,30	0,80	1,55	0,95	4,20	9,65
31*	1,90	1,15	1,45	0,90	1,70	1,05	4,20	9,65
41*	2,05	1,30	1,55	1,00	1,90	1,20	5,00	9,75
23*	4,30	2,55	3,25	1,90	3,85	2,30	8,70	13,00
1	2,20	1,35	1,65	1,05	2,00	1,20	4,40	9,65
2	3,60	2,15	2,70	1,65	3,25	1,95	7,15	12,70
3	4,90	2,95	3,70	2,20	4,40	2,65	9,75	15,45
4	6,30	3,80	4,75	2,85	5,65	3,40	12,60	17,90
5	7,80	4,70	5,85	3,55	7,00	4,25	15,55	20,70
6	9,05	5,45	6,80	4,10	8,15	4,90	18,10	23,15
7	10,40	6,25	7,80	4,70	9,35	5,65	20,80	25,80
8	11,70	7,00	8,80	5,25	10,55	6,30	22,20	28,25
9	13,00	7,80	9,75	5,85	11,70	7,00	24,05	30,30
10=Netz	14,75	8,85	11,05	6,65	13,30	7,95	26,10	31,95

B. Zeitkarten Jedermann

Preis- stufe	Wochen- karte	Monats- karte	Jahreskarte		9 Uhr- Monats- karte	9UhrAbo extra	
			bar ⁶	im Abo ⁵		bar ⁶	im Abo ⁵
21*	12,30	39,80	398,00	33,20	29,90	396,00	33,00
31*	13,60	47,60	476,00	39,70	37,20	396,00	33,00
41*	16,90	54,60	546,00	45,50	41,50	396,00	33,00
23*	33,60	99,90	999,00	83,30	78,70	804,00	67,00
1	18,30	55,50	555,00	46,30	43,40	396,00	33,00
2	24,50	74,80	748,00	62,30	59,10	396,00	33,00
3	35,30	105,50	1.055,00	87,90	81,00	804,00	67,00
4	46,90	142,00	1.420,00	118,30	102,40	804,00	67,00
5	55,90	169,00	1.690,00	140,80	112,30	1.032,00	86,00
6	62,70	188,40	1.884,00	157,00	118,00	1.032,00	86,00
7	69,60	210,10	2.101,00	175,10	125,00	1.032,00	86,00
8	77,00	231,00	2.310,00	192,50	131,40	1.032,00	86,00
9	84,90	254,60	2.546,00	212,20	138,40	1.032,00	86,00
10=Netz	92,70	279,60	2.796,00	233,00	150,50	1.032,00	86,00
JobTicket				41,80			—
Autofasten-Ticket							2021 nicht vorgesehen

*Besondere Preisstufen

Preisstufe 21 Preise für die Stadt Ingelheim

Preisstufe 31 Preise für die Wabe Bingen (330)

Preisstufe 41 Preise für die Waben Bad Kreuznach (400) und Idar-Oberstein (450)

Preisstufe 23 Preise für Fahrten zwischen den Gemeinden Bodenheim, Budenheim, Essenheim, Ober-Olm, Klein-Winternheim, Gau-Bischofsheim sowie Harxheim und der Großwabe Mainz/Wiesbaden (300)

C. Zeitkarten Ausbildung

Preis- stufe	Wochenkarte	Monatskarte	Jahreskarte	
			bar	im Abo ⁵
21*	9,25	29,90	299,00	24,90
31*	10,20	36,20	362,00	30,20
41*	12,80	41,00	410,00	34,20
23*	25,40	76,00	760,00	63,30
1	13,80	42,30	423,00	35,30
2	18,40	56,70	567,00	47,30
3	26,50	79,50	795,00	66,30
4	36,40	107,90	1.079,00	89,90
5	42,50	128,40	1.284,00	107,00
6	47,60	143,30	1.433,00	119,40
7	52,90	159,50	1.595,00	132,90
8	58,60	175,60	1.756,00	146,30
9	64,40	193,50	1.935,00	161,30
10 = Netz	70,60	210,90	2.109,00	175,80
FRITZ		12,10	82,00	—
FRITZ + Alzey/Worms		17,20	172,00	—
RNN-Anschluss-SemesterTicket			je Semester 195,00	

D. Zuschlagkarten 1. Klasse

Preis- stufe	Einzel- zuschlag ⁴	Wochen- karte	Monats- karte	Jahreskarte	
				bar ⁶	im Abo ⁵
21*	1,45	7,30	22,20	222,00	18,50
31*	1,45	7,30	22,20	222,00	18,50
41*	1,45	7,30	22,20	222,00	18,50
23*	3,10	15,80	46,10	460,80	38,40
1	1,45	7,30	22,20	222,00	18,50
2	2,10	10,40	32,80	327,60	27,30
3	3,10	15,80	46,10	460,80	38,40
4	4,00	20,00	60,40	603,60	50,30
5	4,90	24,20	73,60	735,60	61,30
6	5,50	26,30	80,50	805,20	67,10
7	6,30	27,30	83,80	837,60	69,80
8	7,40	30,50	93,90	939,60	78,30
9	8,00	32,10	97,70	976,80	81,40
10 = Netz	8,80	33,20	99,70	997,20	83,10

- 1 Abgabe von jeweils 5 Stück, Preis je Stück
- 2 Single-Tageskarte: Gültig für eine Person einen ganzen Tag ab Betriebsbeginn bis 4 Uhr des Folgetages
- 3 Gruppen-Tageskarte: Gültig für bis zu 5 Personen einen ganzen Tag ab Betriebsbeginn bis 4 Uhr des Folgetages
- 4 Kinder: eine Karte je 2 Kinder
- 5 Preis pro Monat
- 6 Preis pro Jahr

Anlage 4

Ein- und ausbrechende Linien und Strecken

Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des RNN-Verbundtarifes liegen, werden, sofern sie nicht im Bereich eines Übergangstarifes liegen, jeweils nach den gültigen Haustarifen abgefertigt. Hiervon ausgenommen ist das Gebiet des Verkehrsverbundes Mainz-Wiesbaden (VMW) entsprechend Anlage 1.

Anlage 5

Anschlussfahrkarten

1. Anschlussfahrkarten zu Zeitkarten

1.1. Will die Inhaberin/der Inhaber einer RNN-Zeitkarte über deren Geltungsbereich hinaus Fahrten in daran anschließende Waben durchführen, sind für die nicht abgedeckten Waben Anschlussfahrkarten zu lösen. Anschlussfahrkarten können Einzelfahrkarten, Tageskarten, Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie Wochen-, Monats- und Jahreskarten im Ausbildungsverkehr sein. Die Anschlussfahrkarte ist vor Antritt der Fahrt bzw. noch innerhalb des Geltungsbereiches der zugrunde liegenden Zeitkarte zu lösen. Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der sie gelöst ist.

1.2. Zu Fahrkarten nach Anlage 2 und Anlage 3 werden keine Anschlussfahrkarten ausgegeben.

1.3. Die Preisstufe der Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Wabengrenze des Geltungsbereiches der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Für die Fahrpreisermittlung gilt Absatz 3.1. entsprechend. Geltung und Mitnahmeregelungen richten sich nach den Bestimmungen für die jeweils benutzte Zeitkarte und die Anschlussfahrkarte gesondert.

1.4. Ergeben die Preisstufen von RNN-Zeitkarte und RNN-Anschlussfahrkarte zusammengezählt 10 (Waben), dann gelten RNN-Zeitkarte und RNN-Anschlussfahrkarte zusammen im gesamten Verbundnetz (Anschluss-Netzwerk). Preisstufe 21, 31 bzw. 41 zählen bei dieser Regelung jeweils als eine Wabe; Preisstufe 23 als 2 Waben.

1.5. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

1.6. Die vorstehenden Anschlussregelungen gelten für bestimmte Zeitkartenarten der benachbarten Verkehrsverbände Rhein-Main-Verkehrsverbund und Verkehrsverbund Rhein-Neckar sinngemäß, wenn diese Zeitkarten mindestens 7 Tage gültig sind und sie die jeweiligen direkt an den RNN angrenzenden Tarifgebiete umfassen. Einzelne Zeitkartenarten dieser Verkehrsverbände können von dieser Anschlussregelung durch Anordnung ausgenommen werden.

2. Anschlussfahrkarten zu SemesterTickets (RNN-Anschluss-SemesterTicket)

2.1. Studierende mit einem gültigen (Basis-)SemesterTicket benachbarter Verkehrsverbände des RNN (RMV, saarVV, VRN, VRM) können ein RNN-Anschluss-SemesterTicket als persönliche Halbjahreskarte mit Lichtbild erwerben. Die Voraussetzungen sind beim Erwerb entsprechend nachzuweisen.

2.2. Das RNN-Anschluss-SemesterTicket berechtigt den Inhaber für die Dauer des auf dem RNN-Anschluss-SemesterTicket genannten Zeitraumes, das gesamte Tarifgebiet des RNN-Gebiets inklusive des unter Punkt 1.2 genannten Übergangsbereiches, aber ohne den Übergangsbereich Alzey Worms zu befahren. Das RNN AnschlussSemesterTicket gilt in Kombination mit dem VRM-weit gültigen SemesterTicket auch auf der Strecke Bacharach-Oberwesel. Es gilt maximal für ein Semester (6 Monate) und endet spätestens zum auf dem (Basis-)SemesterTicket aufgedruckten Zeitpunkt. Das RNN-Anschluss-SemesterTicket ist nur gemeinsam mit dem Studierendenausweis oder dem zugrunde liegenden (Basis-)SemesterTicket gültig.

Das RNN-Anschluss-SemesterTicket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Die Nutzung der 1. Wagenklasse sowie von Zügen des Fernverkehrs ist auch gegen Zuzahlung nicht möglich.

2.3. Der Preis für das RNN-Anschluss-SemesterTicket ergibt sich aus der Preistafel.

2.4. Das RNN-Anschluss-SemesterTicket kann wahlweise im Barverkauf gegen Einmalzahlung an bestimmten Verkaufsstellen oder per Abbuchung des Gesamtbetrages bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erworben werden.

2.5. Die Erstattung bei Nichtbenutzung oder nur teilweise erfolgter Benutzung ist ausgeschlossen. Verloren gegangene oder abhanden gekommene RNN-Anschluss-SemesterTickets werden gegen eine Gebühr in Höhe von 40 Euro einmalig ersetzt. Für den Ersatz beschädigter, verschmutzter oder unleserlicher RNN-Anschluss-SemesterTickets gilt Absatz 18.2. der Tarifbestimmungen.

Anlage 6

Besondere Tarifangebote im RNN

1. Besondere Tarifangebote

1.1. Stadtverkehr Ingelheim

Für Busfahrten im Stadtgebiet der Stadt Ingelheim am Rhein gilt die Preisstufe 21. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

1.2. Stadtverkehr Bingen

Für die Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Bingen gilt die Preisstufe 31. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Preistafel.

1.3. Stadtverkehre Bad Kreuznach, Idar-Oberstein

Für die Fahrten innerhalb der Tarifgebiete Bad Kreuznach und Idar-Oberstein gilt die Preisstufe 41. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

1.4. Sondergebiete am Rand der Großwabe Mainz/Wiesbaden

Für Fahrten zwischen der Großwabe Mainz/Wiesbaden und den Gemeinden Budenheim, Bodenheim, Essenheim, Harxheim, Gau-Bischofsheim, Ober-Olm und Klein-Winternheim gilt die Preisstufe 23. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

2. Besondere Fahrkarten/Fahrkartenregelungen

Der RNN kann besondere Fahrkarten und Fahrkartenregelungen in zeitlicher und/oder räumlicher Begrenzung anbieten. Diese und die Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

2.1. KombiTicket

2.1.1. KombiTicket mit Veranstaltern

Der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) kann mit Veranstaltern Vereinbarungen mit dem Zweck abschließen, alle ausgegebenen Eintrittskarten auch als Fahrkarten (KombiTicket) im RNN Verbundgebiet inklusive der unter Punkt 1 genannten Übergangs-

bereiche anzuerkennen. Die Eintrittskarten erhalten hierzu eine besondere Kennzeichnung.

Das KombiTicket berechtigt innerhalb des Geltungsbereiches des RNN-Gemeinschaftstarifs (2. Klasse) am Tag der Veranstaltung zur Hin- und Rückfahrt zum und vom Veranstaltungsort mit allen in den Verbundtarif einbezogenen Verkehrsmitteln. Die Gültigkeit endet spätestens um 4.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages. Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist gegen Zahlung des in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Zuschlages für Regelfahrkarten möglich.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen) oder ständigen Einrichtungen (z. B. Museen) gilt das Ticket nur am Tag der Entwertung. Es ist vor Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen.

Die Nichtausnutzung des Angebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Vom Veranstalter ausgegebene Frei-, Dienst- und Ehrenkarten können ebenfalls als Fahrkarten anerkannt werden, sofern diese entsprechend gekennzeichnet sind. Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem RNN geregelt.

Bei einem KombiTicket erbringt der Verkehrsbetrieb nur die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. Die weiteren Leistungen (v. a. Eintrittsberechtigung) werden ausschließlich im Namen und für Rechnung des Veranstalters verkauft.

2.1.2. KombiTicket mit Kurverwaltungen

Der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) kann mit Kurverwaltungen Vereinbarungen mit dem Zweck abschließen, alle ausgegebenen Kurgastkarten auch als Fahrkarten (Kurgast-KombiTicket) anzuerkennen. Die Kurgastkarten erhalten hierzu eine besondere Kennzeichnung.

Das Kurgast-KombiTicket berechtigt den Inhaber montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig innerhalb des Geltungsbereiches des RNN-Gemeinschaftstarifs (2. Klasse) an den aufgedruckten Gültigkeitstagen zu beliebig vielen Fahrten mit allen in den Verbundtarif einbezogenen Verkehrsmitteln. Der räumliche Geltungsbereich wird durch den Aufdruck „Verbundnetz“ oder bestimmter Tarifgebiete gekennzeichnet.

Der Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist gegen Zahlung des in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Zuschlages für Regelfahrkarten möglich.

Ansonsten gelten die Regelungen des Absatzes 2.1.1. analog.

2.1.3. Sonstige KombiTicket-Vereinbarungen

Der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) kann mit Dauerveranstaltern (Museen, Beherbergungsbetriebe, Reiseveranstalter usw.) sonstige KombiTicket-Vereinbarungen abschließen. Die Regelungen der Absätze 2.1.1. und 2.1.2. sind analog anzuwenden.

2.2. KongressTicket

KongressTickets können vom Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) aufgrund besonderer Vereinbarung an Veranstalter pro Teilnehmer abgegeben werden. Der Gültigkeitszeitraum wird von der Ausgabestelle eingetragen. Die Mindestabnahme beträgt 30 Stück.

KongressTickets berechtigen im eingetragenen Geltungszeitraum zu beliebig häufigen Fahrten mit allen in den RNN einbezogenen Verkehrsmitteln. Bei der DB gilt das KongressTicket nur in den zuschlagfreien Zügen. Zuschlagpflichtige Züge können auch gegen Zahlung eines Zuschlages nicht benutzt werden. Ein Übergang in die 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist nur mit dem KongressTicket 1. Klasse möglich.

Die Gültigkeit endet um 4.00 Uhr des nächstfolgenden Tages des als letzten Gültigkeitstag eingetragenen Tages.

Nähere Einzelheiten werden durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem RNN geregelt.

Bei Nichtausnutzung des KongressTickets erfolgt keine Erstattung.

2.3. FRITZ

2.3.1. Inhaber folgender Jahreskarten im Ausbildungsverkehr können die Ergänzungskarte FRITZ erwerben:

- RNN-Jahreskarte Ausbildung, RNN-Schülerjahreskarte
- RMV-CleverCard der Preisstufe 13 oder RMV-CleverCard ab Preisstufe 4 mit Gültigkeit im Tarifgebiet 65.
- VRN-Maxx bzw. Super-Maxx-Ticket
- die an den RNN-Verbundgrenzen angewandten (Haustarif-)Jahreskarten Ausbildung der RNN-Verbundunternehmen.

Inhaber folgender Jahreskarten im Ausbildungsverkehr können die Ergänzungskarte FRITZ+Alzey/Worms erwerben:

- RNN-Jahreskarte Ausbildung, RNN-Schülerjahreskarte
- VRN-Maxx bzw. Super-Maxx-Ticket
- RMV-CleverCard ab PS 4 bis 6 und Preisstufen 13 und 17
- die an den RNN-Verbundgrenzen angewandten (Haustarif-) Jahreskarten Ausbildung der RNN-Verbundunternehmen.

Anschlusszeitkarten (Anlage 5) gelten nicht zum Erwerb.

2.3.2. Die FRITZ-Karte berechtigt den Inhaber montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien in Rheinland-Pfalz ganztägig das komplette Tarifgebiet des RNN zu befahren.

Die FRITZ+Alzey/Worms-Karte hat die gleiche Gültigkeit wie die FRITZ-Karte im RNN-Verbundgebiet, jedoch im Landkreis Alzey-Worms gilt sie montags bis freitags bereits vor 9 Uhr.

Sämtliche FRITZ-Karten berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

FRITZ und FRITZ+Alzey/Worms werden als Jahreskarten (nur bei jährlicher Vorauszahlung) und als Monatskarten ausgegeben.

2.3.3. Die FRITZ-Jahreskarte wird von jedem beliebigen Monatsersten für den Zeitraum von maximal 12 Monaten ausgestellt, sofern bis zum 15. des Vormonats eine vollständige Bestellung vorliegt. Gültig ist FRITZ nur, wenn zum Zeitpunkt der Nutzung eine gültige dazugehörige Jahreskarte im Ausbildungsverkehr vorliegt.

Die FRITZ-Monatskarte gilt vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

In die FRITZ-Monatskarte ist der Name des Jahreskarteninhabers einzutragen.

Die FRITZ-Karte ist nicht übertragbar und nur zusammen mit der jeweiligen Jahreskarte im Ausbildungsverkehr des gleichen Inhabers gültig.

2.3.4. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

2.3.5. Wird die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr zurückgegeben, insbesondere weil die Voraussetzungen für den Erwerb einer Aus-

bildungszeitkarte entfallen sind, ist auch die FRITZ-Karte zurückzugeben, es erfolgt jedoch keine Erstattung.

Verlorene oder abhanden gekommene FRITZ-Monatskarten werden nicht ersetzt. Für den Ersatz beschädigter, verschmutzter oder unleserlicher FRITZ-Jahreskarten gelten die Regelungen des Absatz 18.1 und 18.2 der Tarifbestimmungen sinngemäß.

2.4. Autofasten-Ticket

Das Autofasten-Ticket wird vom RNN den Teilnehmern der Aktion Autofasten für einen jährlich neu festzulegenden Aktionszeitraum (Fastenzeit) angeboten. Das Autofasten-Ticket ist gültig im gesamten RNN-Verbundgebiet in der 2. Klasse und wird als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte ohne Mitnahmeregelung für den Aktionszeitraum ausgegeben.

Der Preis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preistafel.

2.5. Anerkennung Ingelheim-Pass

2.5.1. Der RNN hat mit der Stadt Ingelheim einen Vertrag über die Anerkennung des Ingelheim-Passes geschlossen.

2.5.2. Als Fahrkarte erkennt der RNN den Ingelheim-Pass mit einem Lichtbild im eingetragenen Gültigkeitszeitraum an. Der Gültigkeitszeitraum umfasst immer volle Monate und ist nur gültig, wenn er durch einen Stempel der Stadt Ingelheim hinter dem Datum bestätigt ist. Auf dem Ingelheim-Pass ist auf der Rückseite das RNN-Logo vermerkt.

2.5.3. Der Ingelheim-Pass gilt nur in der Wabe 320 (ohne Gau-Algesheim) in allen RNN-Verkehrsmitteln. In allen Zügen des Nahverkehrs (RE, RB, S-Bahn) nur in der zweiten Wagenklasse. Der Übergang in die erste Wagenklasse ist gegen Zahlung des 1. Klasse-Zuschlags möglich. Der Ingelheim-Pass ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Er ist im Sinne der Anschlussfahrkartenregelung nach Anlage 5 keine Basiskarte und berechtigt somit nicht zum Lösen von Anschlussfahrkarten.

2.5.4. Der Ingelheim-Pass gilt im Sinne des § 9 Abs. 4 der RNN-Beförderungsbedingungen als persönliche Fahrkarte, die somit auch binnen einer Woche nachträglich vorgelegt werden kann, wenn der Fahrgast bei einer Fahrkartenkontrolle diese nicht vorzeigen konnte.

2.5.5. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistungen begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Ingelheim-Pass-Nutzer und dem befördernden Verkehrsunternehmen. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen etc. ausschließlich zwischen dem befördernden Verkehrsunternehmen und dem einzelnen Ingelheim-Pass-Nutzer abzuwickeln. Dieses gilt auch für im Rahmen von Fahrausweiskontrollen u. U. zu erhebende erhöhte Beförderungsentgelte.

Anlage 7

Kooperation mit den Rheinfähren

1. Gegenstand der Kooperation

Gegenstand der Kooperation ist die wechselseitige tarifliche Anerkennung von Verbund- und Fähr-Einzelfahrkarten (Erwachsene bzw. Kinder) im vor- bzw. nachgelagerten Verkehr von und zu den Rhein-Fähren Bingen-Rüdesheim und Ingelheim-Mittelheim.

2. Tarifgebiet

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen zur tariflichen Anerkennung von Fahrkarten beziehen sich:

- für die Überquerung des Rheins mit der Auto- und Personenfähre Bingen/Rüdesheim auf die RNN-Wabe 330 bzw. auf das RMV-Tarifgebiet 6325 und
- für die Überquerung des Rheins mit der Fähre Ingelheim-Mittelheim auf die RNN-Wabe 320 bzw. auf das RMV-Tarifgebiet 6301.

3. Anerkennung der Verbund-Fahrkarten im Fährbetrieb

Für die Rhein-Überquerung zwischen den Städten Bingen am Rhein und Rüdesheim am Rhein werden die RNN-Einzelfahrscheine mit Start- oder Zielwabe 330, die RNN-Mehrfahrtenkarte Erwachsene/Kind sowie die RNN-Single-Tageskarte, jeweils mit Startwabe 330 bzw. die RMV-Fahrscheine Einzelfahrschein Erwachsener/Kind, Single Tageskarte Erwachsener/Kind mit Start- oder Ziel-Tarifgebiet 6325 als Fahrschein sowohl auf der Personen- und Autofähre Bingen-Rüdesheim als auch in den jeweils an die Überfahrt anschließenden oben aufgeführten Tarifgebieten des jeweiligen Verkehrsverbundes anerkannt.

Für die Rhein-Überquerung zwischen den Städten Ingelheim am Rhein und Mittelheim werden die RNN-Einzelfahrscheine mit Start- oder Zielwabe 320, die RNN-Mehrfahrtenkarte Erwachsene/Kind sowie die RNN-Single-Tageskarte, jeweils mit Startwabe 320, bzw. die RMV-Fahrscheine mit Start- oder Ziel-Tarifgebiet 6301 als

Fahrschein sowohl auf der Fähre Ingelheim-Mittelheim als auch in den jeweils an die Überfahrt anschließenden oben aufgeführten Tarifgebieten des jeweiligen Verkehrsverbundes anerkannt.

4. Anerkennung von Fährfahrkarten in den Verkehrsverbänden

Innerhalb der genannten RNN- Waben bzw. RMV-Tarifgebiete werden für die Nutzung von Bus und Bahn die Einzelfährfahrkarten als Fahrausweis anerkannt.

5. Gültigkeit der Verbund-Fahrkarten

Für die Gültigkeit der RNN- bzw. RMV-Einzelfahrkarten auf den Fähren gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes, bei dem die Fahrkarte erworben wurde.

6. Gültigkeit der Fährfahrkarten

Für die Gültigkeit der Fährfahrkarten in den Bussen und Bahnen im Nachgang zur Fähre gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbände, welche im Nachgang genutzt werden.

7. Rechtsbeziehung

Die Fährbetreiber und Verkehrsunternehmen bleiben Vertragspartner ihrer Fahrgäste und Kunden.

Im Geltungsbereich des RNN-Verbundtarifes werden zusammenfassend folgende Fahrkartengattungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrkartengattung	Anerkannt	Bemerkung
Einzelfährfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) der Bingen Rüdeshheimer Fähr- und Schiffahrtsgesellschaft eG Einzelfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) und Single-Tageskarte (Erwachsene/ Kind) des Rhein-Main-Verkehrsbundes für das Tarifgebiet 6325	Bei allen in Wabe 330 verkehrenden Verkehrsbetrieben des ÖPNV	Zur Fahrt im Nachgang zur Fähre in Bingen am Rhein (RNN-Wabe 330)
Einzelfährfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) der Rheinfähre Maul GmbH Einzelfahrtscheine (Erwachsene und/oder Kind) und Single-Tageskarten des Rhein-Main-Verkehrsbundes für das Tarifgebiet 6301	Bei allen in Wabe 320 verkehrenden Verkehrsbetrieben des ÖPNV	Zur Fahrt im Nachgang zur Fähre in Ingelheim am Rhein (RNN-Wabe 320)

Anlage 8

Umwegfahrten

1. Bingen-Dromersheim – Bingen-Gaulsheim über Ockenheim

Fahrkarten, die in der Wabe 330 gültig sind, werden auch für Fahrten mit dem Bus zwischen Bingen-Dromersheim und Bingen-Gaulsheim über Ockenheim (ohne Ausstieg) anerkannt.

2. Bingen-Dromersheim – Gau-Algesheim über Ockenheim

Fahrkarten, die sowohl in der Wabe 330 als auch in der Wabe 320 gültig sind, werden auch für Fahrten zwischen Bingen-Dromersheim und Gau-Algesheim über Ockenheim anerkannt.

3. Fischbach – Niederwörresbach/Herrstein über Gerach

Fahrkarten, die zwischen Fischbach (Wabe 453) und Niederwörresbach/Herrstein (Wabe 456) gelten, können auch für Umwegfahrten über Gerach/Hintertiefenbach (Wabe 454) ohne Berechnung der Wabe 454 genutzt werden, sofern dort kein Ein- oder Ausstieg erfolgt.

4. Kempfeld – Sensweiler über Langweiler bzw. Allenbach/Wirschweiler

Fahrkarten, die in der Wabe 462 (u.a. Kempfeld) gelten, können auch für Umwegfahrten über Allenbach/Wirschweiler oder Langweiler (Wabe 464) ohne Berechnung der Wabe 464 genutzt werden, sofern dort kein Ein- oder Ausstieg erfolgt.

Gemeinsame Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) – RNN-Tarif

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund gelten auf allen Linien und Linienabschnitten innerhalb des Verbundes.

Sie gelten ebenfalls auf folgenden Linien:

- alle Linien der Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH (ORN) im Stadtgebiet Mainz
- In den Verkehrsmitteln des VMW gelten dessen Beförderungsbedingungen.

Auf den Schienenstrecken gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.

(3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

(2) Die Mitnahme von Kinderwagen ist grundsätzlich erlaubt, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 7. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
- in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
- Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
- in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder die Tür vom Personal geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhaltevorrückung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

(7) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(8) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.

(10) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft.

Die Fahrkarten gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die Fahrt richtige Fahrkarte besitzt.

Für die Ausgabe der Fahrkarten gilt Folgendes:

Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt über Fahrkartenautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen oder über Abonnementverträge. An Bahnhöfen und Haltestellen der Deutschen Bahn werden

Verbundfahrkarten – ausgenommen Zeitkarten – grundsätzlich an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Der Fahrkartenverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen.

Abweichungen von den Regelungen unter Nr. 1 und 2 sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.

Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen oder auf Bahnhöfen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das

Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die

- laminiert worden sind
- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
- nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
- zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- eigenmächtig geändert sind,
- von Nichtberechtigten benutzt werden,
- zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder Personalausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs.3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch das gesetzlich festgelegte Bußgeld. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrkarte gilt. Für die Weiterfahrt kann das Verkehrsunternehmen einen nach den Tarifbestimmungen gültigen Fahrausweis verkaufen.

(3) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr.2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(5) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden abgezogen:

- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25 %
- bei monatlicher Geltungsdauer 5 %
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Für die Nachberechnung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Beim Versand trägt der Kunde das Verlustrisiko.

Jahreskarten werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Jahreskarte zurückgegeben, hinterlegt oder übersandt wurde.

(4) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.

(5) Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr sowie Überweisungsgebühren von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Zulassung von Fahrrädern und E-Tretrollern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in den entsprechen-

den Anlagen beigelegt sind (s. hierzu Anlage 1 und Anlage 2 zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RNN).

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere

- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten mitgenommen werden können.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle diese unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das

Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

§ 14 Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000 Euro je beförderter Person begrenzt.

Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn der Sachschaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verlorenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von unbegleiteten Sachen haftet das Verkehrsunternehmen bis höchstens 50 Euro.

§ 15 Verjährung

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach BGB § 195. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Fahrgastrechte

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem RNN-Verbundtarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Entschädigungsleistungen unter 4 Euro werden nicht erstattet.

(5) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind erhältlich beim RNN, den Eisenbahnverkehrsunternehmen oder beim

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main,
Tel.: 01805/20 21 78 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, aus Mobilfunknetz andere Tarife, maximal 42 Cent/Min)

oder via Internet unter: www.fahrgastrechte.info

(6) Erstattungen können nur erfolgen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte gestellt wurde.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Anlage 1 zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RNN Besondere Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der Verbundunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gestattet; in den Bussen der ORN und DB Regio Bus Mitte jedoch nicht an Schultagen vor 9.00 Uhr sowie zwischen 11.30 und 14.00 Uhr. Bauartbedingt ist in den Bussen der Linien 631/632 eine Fahrradmitnahme nicht möglich.
2. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder sowie Fahrräder mit elektromotorischen Hilfsantrieb, wenn sie nicht unter die EU Richtlinie 2002/24/EC fallen und somit keine Zulassung benötigen. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausüstung, hierzu zählen auch Elektromobile sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.
3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mit sich führen.
4. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Bussen erfolgt die Mitnahme nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen, in Zügen in dafür gekennzeichneten Wagenteilen bzw. in den Einstiegsräumen der Wagen. Die Beförderung von Rollstühlen und Kinderwagen hat Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet das Fahr- oder Zugpersonal über die Fahrradmitnahme verbindlich.
5. Fahrräder werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.

Anlage 2 zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RNN

Besondere Bedingungen für die Mitnahme von elektrischen Tretrollern (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. E-Tretroller mit einem Gesamtgewicht von weniger als 15 kg und einer Länge von weniger als 115 cm und einer Radgröße von maximal 9 Zoll gelten im zusammengeklappten Zustand als Handgepäck im Sinne von § 11 Abs. 1 und können kostenfrei in den Verbundverkehrsmitteln mitgenommen werden.
2. E-Tretroller dürfen nicht an den in den Fahrzeugen vorhandenen Steckdosen geladen werden.
3. Jeder Fahrgast darf nur einen E-Tretroller mit sich führen.
4. Die Beförderung von E-Tretrollern erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Zweifelsfällen entscheidet das Fahr- oder Zugpersonal über die Fahrradmitnahme verbindlich.
5. E-Tretroller werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des E-Tretrollers ist ausgeschlossen.

Herausgeber

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (RNN)
Bahnhofstraße 2, 55218 Ingelheim am Rhein

Verantwortlich für den Inhalt

Silke Meyer, Geschäftsführerin

Preisstand

1. August 2021

Bildnachweis

Titelseite: DB Regio Bus Mitte GmbH/ORN

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH
Bahnhofstraße 2 · 55218 Ingelheim am Rhein
Servicenummer: 061 32/78 96 22
Fax: 061 32/78 96 29
www.rnn.info · info@rnn.info